

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung
städtischer Sporthallen und Sportplätze

vom 26. April 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2018

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 25. September 2019 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung städtischer Sporthallen und Sportplätze vom 26. April 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Die Sportstätte darf nur für die zugewiesene Zeit in Anspruch genommen werden. Duschen, Waschen und Umkleiden, sowie die Zeiten für das Auf- und Abbauen der Sportgeräte haben innerhalb der zugewiesenen Zeiten zu erfolgen. Die Benutzungszeit für Duschen sollte ca. 5 Minuten pro Person betragen, um Wasservergeudung zu vermeiden, Kosten zu sparen und die Umwelt zu schonen. Die allgemeine Öffnungszeit der städt. Sportplätze beginnt um 08.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung bis 21.30 Uhr möglich. Die Öffnungszeit in den Sporthallen beginnt um 08.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Auf Antrag können die Nutzungszeiten in den Sporthallen, in denen der Schließdienst auf den Nutzer übertragen wurde, befristet bis zum 31.12.2022 bis 23 Uhr verlängert werden. Die Genehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall erteilt, dass es aufgrund der längeren Nutzungszeiten zu Beschwerden der Anwohner kommt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.